BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

BRAK-Nr. 251/2025

Rechtsanwalt Christian Dahns
dahns@brak.de
Sekretariat: Almut Dubiel/MF
Tel. 030.28 49 39 - 0
dubiel@brak.de

Priorität: normal

Berlin, 06.08.2025

Online-Fortbildung
Hier: Urteil des BGH v. 12.06.2025 – III ZR 109/24

Anlagen: 1. Entscheidung des BGH
2. Beitrag beck-aktuell

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

für etwas Aufregung sorgt zurzeit die anliegende Entscheidung des BGH (**Anlage 1**) zur Anwendung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) auf einen Online-Unterricht. Der BGH hat entschieden, dass ein Vertrag über ein Mentoring-Programm nichtig gewesen ist, weil dieses Programm ohne behördliche Zulassung durchgeführt worden war. § 12 Abs. 1 FernUSG sieht vor, dass Fernlehrgänge einer behördlichen Zulassung bedürfen.

Prof. Effer-Uhe hat in dem ebenfalls anliegenden Beitrag in beck-aktuell vom 01.08.2025 (**Anlage 2**) etwas reißerisch die Frage aufgeworfen, ob aufgrund dieser Entscheidung des BGH Online-Fortbildungen vor dem Aus stünden.

Der BGH hat in seiner Entscheidung allerdings offengelassen, ob ein synchron (mithin bei zeitgleicher Anwesenheit des Lehrenden und der Lernenden) durchgeführter Online-Unterricht als Fernunterricht gilt oder nicht.

Das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. (DAI) ist im Rahmen einer Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass das FernUSG auf Online-Live-Formate nicht anwendbar ist, da aufgrund der Synchronität das Merkmal der zumindest überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG) bei der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten nicht vorliege. Dieses Tatbestandsmerkmal sei einschränkend dahingehend auszulegen, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt.

Bei der Auslegung sei auch zu berücksichtigen, dass das Fernunterrichtsschutzgesetz erstmalig 1977 in Kraft getreten ist, mithin zu einem Zeitpunkt, zu welchem der ursprüngliche Gesetzgeber noch nicht einmal erahnen konnte, mit welcher Geschwindigkeit sich die internetbasierte Videoübertragung verbessern würde. So habe bspw. das LG München in einem Urteil vom 12.02.2024 (29 O 12157/23) festgestellt, dass ein Online-Coaching mittels einer Live-Videokonferenz kein Fernunterricht darstellt, weil es an einer räumlichen Trennung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG fehlt. Live übertragene Online-Vorträge bzw. Online-Seminare würden sich aber gerade dadurch auszeichnen, dass der Vortrag der Referenten live übertragen wird (synchron) und die Möglichkeit der unmittelbaren Kommunikation zwischen Lehrendem und Lernendem besteht. Schließlich führe die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) auf ihrer Homepage selbst aus, dass das FernUSG (nur dann) anwendbar ist, wenn Lernende und Lehrende überwiegend räumlich getrennt sind; d. h., Präsenzseminare oder Phasen synchroner Kommunikation einen Anteil von 50 % nicht überschreiten.

Das DAI sieht daher allein aufgrund der Entscheidung des BGH keinen Handlungsbedarf. Ferner vertritt das DAI zu Recht die Auffassung, dass die Frage der Anerkennungsfähigkeit einer Veranstaltung als Fortbildung i. S. d. § 15 FAO unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit des FernUSG zu beurteilen ist.

Der BFB hat uns gestern mitgeteilt, dass er sich auf Anregung mehrerer Mitglieder mit diesem Thema befassen wird. Laut Koalitionsvertrag soll das Fernunterrichtsschutzgesetz ohnehin modernisiert werden. Eine Modernisierung des Gesetzes dahingehend, dass jedenfalls synchron stattfindende Online-Seminare explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, wäre auch aus unserer Sicht zu unterstützen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Rechtsanwalt Christian Dahns
Geschäftsführer